

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 153) — Urkunde über die Errichtung einer elften Planstelle für Vikarinnen (S. 153) — Vikarinnenstellen (S. 153) — Kappung der Kircheneinkommensteuer (S. 154) — Richtlinien für die Orgelbauberatung im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 155) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 157) — Stellenausschreibung (S. 158) — Suchanzeige (S. 158) — Buchhinweis (S. 158)

## III. Personalien (S. 158)

## Bekanntmachungen

## Einberufung der Landesynode

Kiel, den 13. Oktober 1966

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 7. November 1966, um 9,00 Uhr, im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden. Die Synode wird am Sonntag, dem 6. November 1966, um 20,00 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche zu Rendsburg eröffnet.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 6. November 1966, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung  
D. West er

KL Nr. 1204/66

## Urkunde

über die Errichtung einer elften Planstelle  
für Vikarinnen

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses des Landeskirchenamtes vom 13. Oktober 1966 wird gemäß § 4 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amt der Vikarin vom 19. 1. 1945 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 2) angeordnet:

## § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine elfte Planstelle für Vikarinnen errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1966 in Kraft.

Kiel, den 24. Oktober 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. Otte

Nr. Vik.-Stelle Gettorf — 66 — VI/4b

Kiel, den 24. Oktober 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
gez. Otte

Nr. Vik.-Stelle Gettorf — 66 — VI/4b

## Vikarinnenstellen

Kiel, den 24. Oktober 1966

Die durch Urkunde vom 24. Oktober 1966 errichtete elfte Planstelle für Vikarinnen wird der Kirchengemeinde Gettorf zugewiesen und erhält die Bezeichnung „Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde Gettorf“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Otte

Nr. Vik.-Stelle Gettorf — 66 — VI/4b

## Kappung der Kirchengemeinkommensteuer

Kiel, den 21. Oktober 1966

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. 4. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) — die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, die evangelisch-lutherische Landeskirche Lütin, die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hamburg-Altona und das Bischöfliche Generalvikariat in Osnabrück haben entsprechende Bestimmungen erlassen — haben der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein und die Finanzbehörde der freien und Hansestadt Hamburg die nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen Erlasse vom 30. 9. bzw. 20. 7. 1966 herausgegeben.

Wir weisen darauf hin, daß die Neuregelung mit Wirkung vom 1. 1. 1966 in Kraft getreten ist; für die Festsetzung der Kirchengemeinkommensteuer 1968 und früher findet die gesetzliche Begrenzung der Höhe der Kirchengemeinkommensteuer auf 4 bzw. 3,2 0/0 des zu versteuernden Einkommensbetrages auch dann keine Anwendung, wenn die betr. Kirchengemeinkommensteuer erst nach dem 31. 12. 1968 festgesetzt worden ist bzw. festgesetzt wird.

## Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b f e n

Nz.: 7312 — 66 — II/8

Der Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
S 2270 — 340 II 32

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
K i e l

Betr.: Kappung des Kirchensteuerfuges

Durch die Verordnung vom 29. April 1966 zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. Oktober 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 133) ist der Höchstsatz der Kirchensteuer in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 1966 für die

- a) im Bezirk der OFD Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände) auf 4 v. H.,
- b) im Bezirk der OFD Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände) auf 3,2 v. H.

des zu versteuernden Einkommensbetrages begrenzt worden. Dies bedeutet, daß die Kirchensteuer bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle für Einkommensbeträge bis zu 83 639,— DM und bei Anwendung der Splittingtabelle für Einkommensbeträge bis zu 167 279,— DM wie bisher 10 v. H. bzw. 8 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt. Für höhere Einkommensbeträge wird die Kappung des Kirchensteuerfuges wirksam mit der Folge, daß die Kirchensteuer in Höhe von 4 v. H. bzw. 3,2 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages festzusetzen ist, sofern sich nicht ausnahmsweise wegen der Anwendung eines ermäßigten Einkommensteuerfuges oder aus sonstigen Gründen bei Anwendung des Kirchensteuerfuges von 10 v. H. bzw. 8 v. H. der Einkommensteuer eine niedrigere Kirchensteuer ergibt. Der zu versteuernde Ein-

kommensbetrag ist für die Berechnung der Kirchensteuer auf den nächsten durch 60 (Grundtabelle) oder durch 120 (Splittingtabelle) ohne Rest teilbaren Betrag nach unten abzurunden, wenn er nicht bereits durch 60 bzw. 120 ohne Rest teilbar ist.

Lebt der Kirchensteuerpflichtige in einer glaubensverschiedenen Ehe, so gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Kirchensteuer nur die halbe auf ihn entfallende Einkommensteuer und der halbe auf ihn entfallende Einkommensbetrag zugrunde zu legen sind (siehe Erlaß vom 2. Juni 1966 — S 2270 — 318 II 32).

Die Kappung des Steuerfuges ist auch beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn zu beachten.

Ich bitte die Finanzämter, die Arbeitgeberverbände, die Arbeitnehmerverbände und die Kammern der steuerberatenden Berufe entsprechend zu unterrichten und die Veröffentlichung dieser Neuregelung in der Tagespresse zu veranlassen.

Im Auftrage:

gez. K n o p e

Freie und Hansestadt Hamburg Hamburg, den 20. Juli 1966  
Finanzbehörde

Steuerverwaltung  
G. 3. — 52 — S 2270 — 18/65 —

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
Hamburg

Betr.: Kappung des Kirchensteuerfuges

Die ev.-luth. Landeskirchen und die röm.-kath. Kirchengemeinden, die berechtigt sind, in Hamburg Kirchensteuern zu erheben, haben beschlossen, den Höchstsatz der Kirchensteuer für den Hamburger Bereich mit Wirkung vom 1. 1. 1966 auf 3,2 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages zu begrenzen.

Die Neuregelung bedeutet, daß die Kirchensteuer bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle für Einkommensbeträge bis zu 83 639,— DM und bei Anwendung der Splittingtabelle für Einkommensbeträge bis zu 167 279,— DM wie bisher 8 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) beträgt. Für höhere Einkommensbeträge wird die Kappung des Kirchensteuerfuges wirksam mit der Folge, daß die Kirchensteuer in Höhe von 3,2 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages festzusetzen ist, sofern sich nicht ausnahmsweise wegen der Anwendung eines ermäßigten Einkommensteuerfuges oder aus sonstigen Gründen bei Anwendung des Kirchensteuerfuges von 8 v. H. der Einkommensteuer eine niedrigere Kirchensteuer ergibt. Der zu versteuernde Einkommensbetrag ist für die Berechnung der Kirchensteuer auf den nächsten durch 60 (Grundtabelle) oder durch 120 (Splittingtabelle) ohne Rest teilbaren Betrag nach unten abzurunden, wenn er nicht bereits durch 60 bzw. 120 ohne Rest teilbar ist.

Lebt der Kirchensteuerpflichtige in einer glaubensverschiedenen Ehe, so gilt die vorstehende Regelung mit der Abwandlung, daß für die Berechnung der Kirchensteuer nur die halbe auf ihn entfallende Einkommensteuer und der halbe auf ihn entfallende Einkommensbetrag zugrunde zu legen sind (Sinweis auf meinen Erlaß — 52 — S 2270 — 38/65 — vom 9. 6. 1966).

Die Kappung des Steuerfuges ist auch beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn zu beachten.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und die Veröffentlichung meines Erlasses im Amtlichen Anzeiger und in der Tagespresse zu veranlassen.

Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II ist bereits von hier veranlaßt worden.

gez. Schmitz  
Senatsdirektor

### Richtlinien für die Orgelbauberatung im Bereich der E. v. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 13. Oktober 1966.

#### A. Durchführung der Orgelbauberatung

##### Nr. 1

Die Kirchenvorstände sind gehalten, sich bei allen geplanten Orgelbaumaßnahmen, die über die reine Instandsetzung (Ersatz beschädigter Teile in gleicher Bauart, Stimmungen, Trakturregulierungen, Reinigung, laufende Wartung) hinausgehen, nach freier Wahl entweder durch einen Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen oder eine sonstige Person, die auf dem Gebiet des Orgelbaues ausreichende Fachkenntnisse besitzt (z. B. Propsteibeauftragter für Kirchenmusik, Organist), als Orgelbauberater fachkundig beraten zu lassen. Bei geplanten Orgelbaumaßnahmen, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen (vgl. Nr. 5), ist von vornherein ein Landeskirchlicher Orgelbausachverständiger heranzuziehen (gegebenenfalls neben dem von der Kirchengemeinde bereits beauftragten sonstigen Orgelbauberater); in diesem Fall ist jedoch zur Deauftragung des Sachverständigen die Zustimmung des Landeskirchenamts erforderlich, wenn dessen Gutachten zugleich für das landeskirchliche Genehmigungsverfahren gelten soll. Die möglichst frühzeitige Heranziehung eines Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen empfiehlt sich auch für die Aufstellung der Disposition für einen Orgelneubau sowie für die geplante Änderung oder Erweiterung der Disposition bei Orgelumbauten; der Sachverständige soll beim Entwurf eines Dispositionsvorschlags auf die Wünsche des Kirchenvorstands, des Organisten und gegebenenfalls des vom Kirchenvorstand beauftragten Orgelbauberaters nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

##### Nr. 2

Vor dem Neubau von Kirchen oder anderen Räumen, in denen eine Orgel aufgestellt werden soll, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, daß der für den Einbau einer Orgel vorgesehene Platz räumlich und akustisch geeignet ist und für die Aufstellung eines Chores und einer Instrumentalgruppe ausreichend Raum läßt. Zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten soll der Kirchenvorstand bereits vor Baubeginn die Stellungnahme eines Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen einholen.

##### Nr. 3

(1) Bei der Gestaltung des Orgelprospektes in einer neuen Kirche bedarf es des Einverständnisses mit dem bauleitenden Architekten.

(2) Änderungen vorhandener Orgelprospekte bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts. Für Orgeln, die unter Denkmalschutz stehen, gilt die Bekanntmachung des Landes-

Kirchenamts vom 17. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 27).

##### Nr. 4

(1) Bei Orgelneubauten und größeren Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen hat der Kirchenvorstand eine Ausschreibung durchzuführen, wobei in der Regel mindestens drei von der Landeskirche zugelassene Orgelbauunternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern sind. Über die Auswahl der Orgelbauunternehmen entscheidet der Kirchenvorstand auf Grund des Verzeichnisses der von der Landeskirche zugelassenen Orgelbauunternehmen nach pflichtmäßigem Ermessen. Eine Einflussnahme seitens eines Orgelbausachverständigen oder Orgelbauberaters auf die Auswahl der Firmen ist nicht statthaft.

(2) Bei der Aufstellung der Ausschreibungsbedingungen ist darauf zu achten, daß sie so spezifiziert werden, daß die einzelnen Angebote in jeder einzelnen Position miteinander verglichen werden können. Als Mindestbedingungen sind folgende Angaben zu fordern:

- a) die Register und ihre Fußtonzahl,
- b) Bauformen der Labialstimmen und der Rohrwerke,
- c) Material der Pfeifen,
- d) erwarteter Klangcharakter,
- e) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- f) Nebenregister und Spielhilfen,
- g) vorgesehene Werkanordnung und Baubeschreibung der Windladen,
- h) Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile,
- i) System, Platz und Frontrichtung des Spieltisches (bei elektrischer Traktur, ob freistehend oder beweglich),
- k) Balg- und Gebläseanlage.

Die Nebenzüge (Koppeln, Tremulant, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben. In den Ausschreibungsbedingungen ist zu vermerken, daß die Orgelbauunternehmen auf Ersuchen des Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen verpflichtet sind, diesem Auskunft über die Berechnung der Mensuren und den Meßverlauf zu geben. Darüber hinaus können in den Ausschreibungsbedingungen weitere Angaben gefordert werden. Auch soll den aufgeforderten Firmen die Möglichkeit vorbehalten werden, eigene Vorschläge zu machen; diese müssen jedoch dem Kostenanschlag gesondert mit Kostenberechnung beigelegt werden.

(3) Die eingehenden Kostenanschläge sind dem vom Kirchenvorstand beauftragten Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen oder Orgelbauberater zur gutachtlichen Prüfung zuzuleiten. Die Prüfung beschränkt sich auf technische und Klangtechnische Fragen sowie auf gutachtliche Äußerungen zu den Angeboten. Der schriftliche Prüfbericht kann von dem Gutachter in einer Sitzung des Kirchenvorstandes mündlich erläutert werden; vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes über die Erteilung des Zuschlags hat er die Sitzung zu verlassen. Auf Wunsch des Kirchenvorstandes kann der Gutachter diesen mit Orgeln der an der Ausschreibung beteiligten Firmen bekanntmachen.

##### Nr. 5

(1) Der Beschluß des Kirchenvorstandes über den Neu- oder Umbau einer Orgel oder über Instandsetzungsmaßnahmen, die in die materielle oder klangliche Substanz einer Orgel eingreifen, bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dem Beschluß sind die Angebote der aufgeforderten Firmen, der schriftliche Prüfbericht des vom Kirchenvorstand hinzugezogenen Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen oder Or-

gelbauberaters sowie der Finanzierungsplan beizufügen. Vor Erteilung der Genehmigung hört das Landeskirchenamt gutachtlich einen Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen, es sei denn, daß der Kirchenvorstand diesen bereits mit Zustimmung des Landeskirchenamts zur gutachtlichen Prüfung herangezogen hatte.

(2) Soweit bei Orgelneu- und -umbauten Änderungen an der baulichen Substanz des Kirchengebäudes oder seiner Einbauten (z. B. Emporen) notwendig werden, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

#### Nr. 6

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schließt der Kirchenvorstand mit derjenigen Orgelbaufirma, auf die seine Wahl gefallen ist, den Orgelbauvertrag. Die Zahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, daß mindestens ein Zehntel der Gesamtsumme erst zehn Monate nach Abnahme des Werkes zu zahlen ist. Es dürfen mit der Orgelbaufirma keine Abnahmefristen vereinbart werden, deren Kürze das für die Abnahme der Orgel zu beachtende Verfahren (vgl. Nr. 8) unmöglich macht.

#### Nr. 7

(1) Die Bauaufsicht übernimmt in der Regel der zugewiesene Landeskirchliche Orgelbausachverständige.

(2) Werkstattprüfungen der im Bau befindlichen Orgel erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstands. Während der Aufstellung der Orgel kann sich der Landeskirchliche Orgelbausachverständige durch Überprüfung an Ort und Stelle vom Stand der Arbeiten und von der Vertragsmäßigkeit der Leistungen überzeugen. Etwaige Bedenken hat er unverzüglich dem Kirchenvorstand und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Kirchenvorstand hat dem Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen jederzeit Gelegenheit zu geben, die Orgel zu besichtigen.

#### Nr. 8

(1) Spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Orgel muß ihre Abnahme durch den Kirchenvorstand erfolgen. Zu diesem Zweck bereitet der Landeskirchliche Orgelbausachverständige ein schriftliches Gutachten vor, aus dem hervorgehen muß, inwieweit die Orgelbaufirma die vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat und welche etwaigen Abweichungen, Unregelmäßigkeiten oder Mängel festzustellen sind. Das Gutachten bildet die Grundlage für die unverzüglich geltend zu machenden Ansprüche des Kirchenvorstands gegen die Orgelbaufirma, die festgestellten Mängel unentgeltlich zu beheben.

(2) Die Abschlußrechnung der Orgelbaufirma ist vor Anweisung des Betrages durch die Kirchengemeinde dem Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Stellt dieser — abgesehen von den eingetretenen tariflichen Lohnerhöhungen — Überschreitungen fest oder hat er sonstige Beanstandungen zu erheben, so berichtet er darüber dem Kirchenvorstand und nachrichtlich dem Landeskirchenamt.

(3) Die Abnahmeprüfung erfolgt durch den Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen in Gegenwart mindestens eines Vertreters der Lieferfirma sowie des Pastors und mindestens eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstandes und des Organisten. Die Lieferfirma ist berechtigt, einen eigenen Sachverständigen zur Abnahmeprüfung zu entsenden.

(4) Der Landeskirchliche Orgelbausachverständige übersendet eine Abschrift seines Abnahmegutachtens dem Landeskirchenamt.

(5) Den Kirchenvorständen wird empfohlen, die Orgel vor Ablauf der Garantiezeit nochmals durch den Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen prüfen zu lassen.

#### Nr. 9

(1) Bei Orgelumbauten oder -erweiterungen muß der vom Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen nach Nr. 1 (letzter Satz) auszuarbeitende Dispositionsvorschlag folgende Angaben enthalten:

- a) die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,
- b) die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
- c) die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

(2) Der Landeskirchliche Orgelbausachverständige hat darauf zu achten, daß bei den eingehenden Kostenanschlägen von den Orgelbaufirmen das etwa von ihnen zu übernehmende Material der alten Orgel angerechnet und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwendet wird. In allen Fällen, in denen keine Anrechnung vorgesehen ist, bleibt das anfallende Altmaterial Eigentum der Kirchengemeinde.

### B. Berufung und Tätigkeit der Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen.

#### Nr. 1

(1) Das Amt des Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen ist ein Nebenamt.

(2) Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen werden in der erforderlichen Zahl vom Landeskirchenamt auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann das Landeskirchenamt die Berufung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen; dem Sachverständigen kann jedoch gestattet werden, die begonnenen Arbeiten zu Ende zu führen.

(3) In Urlaubs- und Krankheitsfällen vertreten sich die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen ohne Berechnung eines Honorars gegenseitig. Sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung der sächlichen Kosten.

#### Nr. 2

Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit ihrem sachverständigen Rat nach freier Wahl zur Verfügung und werden auf deren Ersuchen tätig.

#### Nr. 3

(1) Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen sind bei ihrer Amtsausübung zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet. Sie dürfen keine Orgelbaufirma bevorzugen. Die Unterhaltung privater Geschäftsbeziehungen zu Orgelbaufirmen ist nicht gestattet.

(2) Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen dürfen Zuwendungen irgendwelcher Art (Geschenke usw.) von Orgelbaufirmen nicht annehmen. Werden ihnen derartige Zuwendungen angeboten, so haben sie unverzüglich dem Landeskir-

chenamt zu berichten. Das gleiche gilt, wenn Orgelbaufirmen in sonstiger Weise versuchen, den Sachverständigen in seiner Amtsführung zu beeinflussen.

#### Nr. 4

(1) Verlegt ein Landeskirchlicher Orgelbausachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen genießen den Schutz des Landeskirchenamts gegenüber ungerechtfertigten Angriffen.

#### Nr. 5

Die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen treffen sich auf Einladung des Landeskirchenamts mit dem Bauderzernenten des Landeskirchenamts und dem Landeskirchenmusikdirektor mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitsbesprechung, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Unterrichtung und Weiterbildung dienen soll.

#### Nr. 6

(1) Gutachten der Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen können auf Ersuchen des Landeskirchenamts oder der betroffenen Kirchengemeinde von der Landeskirchlichen Orgelbaukommission überprüft werden.

(2) Die Landeskirchliche Orgelbaukommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die in der Regel aus dem Kreise der Orgelbausachverständigen vom Landeskirchenamt von Fall zu Fall berufen werden. Der Landeskirchenmusikdirektor ist berechtigt, an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kommission beschließt über eine dem Landeskirchenamt vorzulegende Empfehlung. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Orgelbausachverständiger, der bisher schon mit der zur Prüfung anstehenden Angelegenheit befaßt war, ist von der Mitwirkung in der Kommission ausgeschlossen. Der Orgelbausachverständige, dessen Gutachten Gegenstand der Prüfung durch die Orgelbaukommission ist, ist auf sein Verlangen zu hören.

### C. Entschädigung für die Orgelbauberatung

#### Nr. 1

Für die Entschädigung der Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen gilt die jeweils vom Landeskirchenamt erlassene Gebührenordnung.

#### Nr. 2

Vom Kirchenvorstand berufene Orgelbauberater erhalten Reisekosten und Auslagenersatz (für Porto, Telefon u. a.) wie die Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen.

#### Nr. 3

(1) Die Mitglieder der Landeskirchlichen Orgelbaukommission und die an den Arbeitsbesprechungen teilnehmenden Landeskirchlichen Orgelbausachverständigen erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach den allgemein für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen.

(2) Die nach Absatz 1 zu zahlende Reisekostenentschädigung trägt die Landeskirche.

### D. Schlußbestimmungen.

Diese Richtlinien treten am 1. November 1966 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Nr.: 6111 — 66 — III

### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Propstei Sufum-Bredstedt, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Sufum, Herzog-Adolf-Str. 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Neues Pastorat vorhanden. Kirche in Langenhorn und Kapelle in Mönkebüll. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Langenhorn — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieseby, Propstei Eckernförde, wird zum Frühjahr 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Kieler Str. 73, einzusenden.

Pastorat wird grundrenoviert und mit Ölheizung versehen. Weiterführende Schulen in Eckernförde und Kappeln durch Busverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

zu Nr. 20 Sieseby — 66 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, einzusenden. Renoviertes, geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. 4000 Gemeindeglieder, Bewerber soll nach Möglichkeit bereit sein, die Jugendarbeit zu übernehmen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. Uetersen-Am Kloster 1. Pfst. — 66 — VI/4

### Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) an der Friedenskirche S a m b u r g - A l t o n a ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber, die Freude an der Durchführung von Konzerten haben, finden hinsichtlich der Orgel (Walcker-Orgel mit 28 Registern) und der akustischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde, S a m b u r g 50, Am Brunnenhof 38, erbeten. Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

Nz.: 30 Altona-Friedensgemeinde — 66 — XI/7

### Suchanzeige

Gesucht werden Vorfahren des Johann Kornelson, geb. 15. September 1782 in Solstein, und dessen Vater Christian Friedrich Kornelson, geb. 1753 in Solstein. für den Nachweis einer

Urkunde oder jeden sonstigen Hinweis wird eine Belohnung in Höhe von 40,— DM ausgesetzt.

Nachricht erbeten an Dr. Claudius Teutul in 56 Wuppertal-Konsdorf, Gordenbachstraße 36.

Nz.: 9252 — 66 — II/5

### Buchhinweis

Ernst Schäfer, Familie und Gottes Wort, 80 S., DM 4,80; Sonnenweg-Verlag, Neuffen/Württemberg.

Das Heft enthält Erfahrungen und Beobachtungen aus der kirchlichen Arbeit für Familienfreizeit und familienerholung, über die Situation der Familie in der heutigen Gesellschaft, drei Vorschläge für Familiengottesdienste mit Texten, Liedern, Melodien und Flanellbildvorschlägen.

Nz.: 9427 — 66 — XI

## Personalien

### Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 6. Oktober 1966 die Kandidatin der Theologie  
Fräulein Brigitte Neumann sowie die Kandidaten  
des Predigtamtes: Horst Gloy, Klaus Grabowski,  
Jens-Germann Hörcher, Günther Jrgens, Christoph-  
friedrich von Lowbow, Horst Quandt, Wolf-  
gang Trippner, Hermann Trunz und Rudolf Will-  
born.

### Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 7. Oktober 1966 die Pfarrvikaranwärter Friedrich Gart-  
mann, Heinrich Lopau, Alfred Powierski und  
Erich Schurböhm.

### Ernannt:

Am 14. Oktober 1966 der Pastor Winfried Hohfeld, 3. Jt.  
in Wahlstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Wahlstedt  
(2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

### Berufen:

Am 7. Oktober 1966 der Pastor Peter Holborn, 3. Jt. in  
Kendsburg, zum Pastor und Mitarbeiter im Hauptbüro  
des Hilfswerks und des Landesverbandes der Inneren  
Mission in Kendsburg;

am 17. Oktober 1966 der Pastor Klaus-Jürgen Horn, 3. Jt.  
in Nordhastedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Nord-  
hastedt, Propstei Süderdithmarschen.

### Eingeführt:

Am 2. Oktober 1966 der Pastor Egbert Staabs als Pastor  
der Kirchengemeinde Lütjensee, Propstei Stormarn.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1967 Pastor Johannes Jöns in Basthorst.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 15. Oktober  
1966 der Pastor Erich Peter, Kahleby, zwecks Über-  
tritts in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche in  
Lübeck.